

§ 34 VAG

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

Bundesrecht

III. – Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Titel: Gesetz über die Beaufsichtigung der
Versicherungsunternehmen
(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: VAG

Gliederungs-Nr.: 7631-1

Normtyp: Gesetz

§ 34 VAG – Vorstand ⁽¹⁾

(1) *Red. Anm.:*

Außer Kraft am 1. Januar 2016 durch Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 1. April 2015
(BGBl. I S. 434)

¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. ²Für den Vorstand gelten § 76 Absatz 1 , 3 und 4 sowie die §§ 77 bis 91 , 93 und 94 des Aktiengesetzes entsprechend. ³Was dort von den Beschlüssen der Hauptversammlung gesagt ist, gilt hier für die Beschlüsse der obersten Vertretung. ⁴An die Stelle des § 93 Abs. 3 des Aktiengesetzes tritt folgende Vorschrift:

Die Vorstandsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen dem Gesetz

1. der Gründungsstock verzinst oder getilgt wird,
2. das Vereinsvermögen verteilt wird,
3. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder sich seine Überschuldung ergeben hat; dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind,
4. Kredit gewährt wird.